16. Wahlperiode

(zu Drucksache 16/6564) 10. 10. 2007

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Weiterverwendung nach Einsatzunfällen (Einsatz-Weiterverwendungsgesetz – EinsatzWVG) – Drucksache 16/6564 –

## Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hält es entgegen der Annahme des Bundesrates für sachgerecht, die Zahlung der einmaligen Unfallentschädigung nicht nur im Rahmen des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes, sondern bei jedem von § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) umfassten Unfall im Inland und im Ausland vom Dienstzeitende auf den Zeitpunkt der Feststellung der Dauerhaftigkeit der anspruchsbegründenden Minderung der Erwerbsfähigkeit vorzuziehen. Ein Einsatzunfall ist nur ein Unterfall dieser allgemeinen Regelung. Aus versorgungsrechtlicher Sicht des Bundes ist daher eine Unfallfürsorgeregelung in einem Sondergesetz außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes aus systematischen Gründen und wegen der damit einhergehenden Rechtszersplitterung im Bundesrecht abzulehnen. Die Bundesregierung hält allerdings das Klarstellungsanliegen des Bundesrates für berechtigt, dass sich die Neuregelung in § 43 BeamtVG ausdrücklich nur auf Beamte des Bundes bezieht. Der Bund besitzt für eine über den Bundesbereich hinausgehende beamtenversorgungsrechtliche Regelung keine Gesetzgebungskompetenz mehr.

Einer bundesrechtlichen Regelung im Einsatz-Weiterverwendungsgesetz bedarf es daher nur für solche Personen im Sinne des § 20 des Gesetzentwurfs, die von ihrem Weiterverwendungsanspruch gegen den Bund Gebrauch machen, weil sie während einer Abordnung an eine Bundesbehörde einen Einsatzunfall erlitten haben, infolgedessen sie nicht in ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis weiterverwendet werden können. Im Falle der Einstellung beim Bund ist es geboten, sie oder ihre Hinterbliebenen versorgungsrechtlich ebenso zu behandeln wie Betroffene, die ihren Einsatzunfall im Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Bund erlitten haben. Dies soll jedoch nur gelten, wenn sie nicht bereits eine einmalige Unfallentschädigung oder einmalige Entschädigung vom vormaligen Dienstherrn oder öffentlichen Arbeitgeber erhalten, was jedoch beim einsatzunfallbedingten Ausscheiden regelmäßig der Fall sein wird.

Abweichend vom Vorschlag des Bundesrates sollte der Gesetzentwurf daher wie folgt geändert werden:

- 1. Dem § 20 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
  - "(4) Personen, die nach Absatz 1 Satz 4 als Einsatzgeschädigte gelten, erhalten eine einmalige Unfallentschädigung von 80 000 Euro, wenn sie nach Feststellung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle infolge des Unfalles in ihrer Erwerbsfähigkeit dauerhaft um wenigstens 50 vom Hundert beeinträchtigt sind und keine entsprechende Leistung vom vormaligen Dienstherrn oder öffentlichen Arbeitgeber erhalten.
  - (5) Ist eine Person, die nach Absatz 1 Satz 4 als Einsatzgeschädigte gilt, an den Folgen eines Einsatzunfalles der in § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geändert worden ist, bezeichneten Art verstorben und hat sie eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 4 oder eine entsprechende Leistung vom vormaligen Dienstherrn oder öffentlichen Arbeitgeber nicht erhalten, wird ihren Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe des § 43 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geändert worden ist, gewährt."
- 2. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
  - ,(1) § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Ein Beamter des Bundes, der einen Dienstunfall der in § 37 bezeichneten Art erleidet, erhält eine einmalige Unfallentschädigung von 80 000 Euro, wenn er nach Feststellung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit dauerhaft um wenigstens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist."
- 2. In Absatz 2 werden nach dem Wort "Beamter" die Wörter "des Bundes" und nach dem Wort "verstorben" die Angabe "und hat er eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 1 nicht erhalten" eingefügt."